

Infektionen etc. muss nach dem betreffenden Tier sofort zusätzlich desinfiziert werden.

- Die Arbeitsflächen, vor allem im Labor, müssen dicht abgekittet sein, um keinen Erregern Schlupfwinkel zu bieten.
- Nach jeder Verarbeitung von Untersuchungsmaterial (Urin, Stuhl, Blut etc.) muss die ganze Arbeitsfläche desinfiziert werden.

#### Empfehlenswert:

- Bekleidung aus gut waschbaren Materialien (mind. 60° C, besser 95° C) z. B. Baumwolle
- Berufsschürzen, evtl. Einmalschürzen
- Evtl. Gummistiefel (säurefest)
- Separate Praxisschuhe

## HYGIENERICHTLINIEN FÜR AKUPUNKTUR:

- Allgemeine Hygieneregeln wie in den Richtlinien behandelt, müssen beachtet werden, besonders auf die Handhygiene ist zu achten.
- Es dürfen keine künstlichen Fingernägel getragen werden.
- Es dürfen nur sterile Einwegnadeln aus Edelstahl verwendet werden, am besten einzeln verpackt.
- Rausgefallene Nadeln nicht wiederverwenden/nachstechen.
- Gebrauchte Akupunkturnadeln werden in stichfesten, flüssigkeitsdichten und verschliessbaren Behältern aufbewahrt. Diese Behälter müssen an einem nur dem Fachpersonal zugänglichen Ort aufbewahrt werden.
- Entsorgung keine mit dem Hauskehricht. Durch spezialisiertes Entsorgungsunternehmen oder gesonderte Anlieferung an KVA. Abfall- und Transport-Klassierung: VeVA: (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) Sonderabfall mit LVA-Code 18 02 01 «Abfälle mit Verletzungsgefahr-Sharps» aus der Tiermedizin.

## HYGIENERICHTLINIEN FÜR BLUTEGEL:

- Blutegel sind in der Schweiz und in der EU geschützte Tiere, der Umgang mit ihnen soll diesem Umstand gerecht werden.
- Es dürfen nur Egel von zertifizierten und kontrollierten Egelimporteuren eingesetzt werden, der Import ist bewilligungspflichtig.
- Es dürfen nur Zuchtegel von zertifizierten Betrieben mit Importbewilligung eingesetzt werden.
- Allgemeine Hygieneregeln wie in den Richtlinien behandelt, müssen beachtet werden. Das Tragen von Einweghandschuhen wird empfohlen.
- Die Egel werden nur einmal eingesetzt.
- Die Egel müssen in sauberem Wasser gehalten und vor der Therapie gereinigt werden.
- Die Egel sind manuell anzusetzen und dürfen vor, während oder nach der Behandlung nicht gequetscht oder gezogen werden (kein Einsatz von Pinzetten oder Ähnlichem).
- Die Egel dürfen während dem Saugakt nicht mit Gewalt entfernt werden, es muss gewartet werden, bis sie abfallen.
- Nach dem Abfallen müssen sie entsprechend aufbewahrt und schnellstmöglich tiefgekühlt (abgetötet) werden. Mindestens 3 Tage im Tiefkühler aufbewahren.
- Falls notwendig, muss geeignetes Verbandmaterial verwendet und dem Besitzer Material zur weiteren Wundversorgung abgegeben werden.
- Es dürfen keine Egel «versäubert» und anschliessend wieder zur Therapie eingesetzt werden.
- Er dürfen keine benutzten Egel in der Natur ausgesetzt oder weiterverkauft werden, dies ist gesetzlich verboten.

# BTS



BERUFSSVERBAND DER TIERHEILPRAKTIKER/INNEN SCHWEIZ



## RICHTLINIEN BTS HONORAR & PRAXIS

### HONORARRICHTLINIEN

**Konsultation**, pro Stunde

Fr. 110.00–180.00

**Homöopathische Erstanamnese**, Pauschal

Fr. 180.00–400.00

**Fahrtspesen** pro Kilometer

ab Fr. 0.80

- **Telefonische Beratung**

über Stundenansatz verrechnen

- **Bachblüten-Beratung**

über Stundenansatz verrechnen

- Zuschlag **Wochenende und Nacht**

(20.00 bis 6.00 Uhr)

25% Preiszuschlag empfohlen



## ADMINISTRATIVES Praxis & Fahrpraxis

### Aufzeichnungspflicht:

- Signalement des Tieres (**Tierart, Rasse, Name, Geschlecht, Geburtsdatum**)
- Besitzernamen und -adresse
- Behandlungsdatum
- Art der Behandlung, verabreichte oder abgegebene Heilmittel etc.
- Diese Unterlagen müssen **mind. 10 Jahre** aufbewahrt werden.
- Nach Aufgabe der Praxistätigkeit sind die Aufzeichnungen weiterhin aufzubewahren, dem/der Praxisnachfolger/in oder den zuständigen Behörden zur Aufbewahrung zu übergeben.

### Patienten-/Besitzeraufklärung:

- Auflegen von Praxisinfoblatt über angebotene Behandlungsmethoden, Preisansätze etc.

### Verschwiegenheit:

- Der Datenschutz muss gewährleistet werden.
- Insbesondere dürfen die Daten der Besitzer nicht an Dritte zu Werbezwecken etc. weitergegeben werden.

### Buchhaltung:

- Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- Transparente Behandlungsansätze und detailierte Rechnungsstellung sind selbstverständlich.

### Ansprechbarkeit:

- Der/die Praxisführende sollte während den Öffnungszeiten der Praxis erreichbar sein.
- Telefonbeantworter, Umleitung der Anrufe oder

ein Mobiltelefon gewähren eine optimale Betreuung.

### Melde-/Anzeigepflicht:

- In jeder Praxis sind die Schweizerische Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie die dazugehörigen kantonalen Bestimmungen vorhanden.
- Bei Feststellung oder Verdacht auf eine übertragbare Krankheit im Sinne der Tierseuchengesetzgebung ist dies sofort einem Tierarzt oder direkt dem Kantonstierarzt zu melden.
- Verdacht auf Verstoss gegen die Tierschutzbestimmungen durch den Tierhalter sind umgehend dem Kantonstierarzt zu melden.
- Erhebliche Bissverletzungen oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens von Hunden sind der zuständigen kantonalen Meldestelle zu übermitteln.

### Werbung:

- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.
- Aufdringliche oder irreführende Werbung sowie die Verwendung falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen sind zu unterlassen.
- Gegen seriöse Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Infoabende, Kurse) ist nichts einzuwenden.

## PRAXISRÄUME

### Räumlichkeiten:

- Besprechung- und Behandlungszimmer ist durch eine Türe von den übrigen Räumen getrennt.
- Warteraum/Begrüssungsort/Garderobe
- Toilette
- Falls vorhanden, müssen für Labor, Salben-



küche, Kräuterlager usw. separate Räume zur Verfügung stehen, die normalerweise nicht für Patienten zugänglich sind.

### Allgemein:

- Alle Räume sollten mit leicht zu reinigenden und desinfizierenden Böden ausgestattet sein (Fliesen, Linoleum etc.), Teppichböden sind zu vermeiden.
- Alle Einrichtungsgegenstände (Möbel und Accessoires) sollten auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich Hygiene geprüft werden (leicht zu reinigen, nässeunempfindlich etc.). Zu vermeiden sind hier z.B. Rattanmöbel, stoffbezogene Polsterstühle etc.

### Behandlungsraum:

- Sitzgelegenheit für Besitzer (mehrere)
- Sauberkeit und Ordnung sind selbstverständlich.

### Labor, falls vorhanden:

- Abtrennbarer Raum
- Besonders widerstandsfähige Arbeitsfläche, unempfindlich auch gegen starke Desinfektionsmittel
- Trog mit fliessendem Kalt- und Warmwasser

## FAHRPRAXIS

### Fahrzeug:

- Ein sauberes und gepflegtes Fahrzeug erhöht das Vertrauen (erster Eindruck).
- Nur diskrete Beschriftungen (keine Werbesäulen für Futterhersteller etc.).

### Einrichtung des Fahrzeuges:

- Sauberkeit und Ordnung sind auch hier geboten.
- Für Instrumente und Medikamente sind zwei getrennte Koffer (Kisten) zu verwenden.
- Die Koffer sind standfest einzuladen und evtl. zu sichern (Beschädigung des Inhalts, Unfallgefahr bei Bremsmanövern etc.).

## PRAXISAPOTHEKE

### Aufbewahrung:

- Zur Aufbewahrung dient ein separater Schrank, dieser sollte sich nicht in den Privaträumen befinden (ideal ist ein gut beleuchtbarer, gleichmässig temperierter, abschliessbarer Raum)
- Falls nötig im Kühlschrank
- Fahrpraxis: Heilmittel dürfen nicht im Auto aufbewahrt werden!
- Alle Heilmittel müssen gut lesbar beschriftet sein (Bezeichnung, Haltbarkeitsdatum etc.).
- Zu beachten ist die Eidg. Heilmittelgesetzgebung, insbesondere die Tierarzneimittelverordnung TAMV sowie allfällige kantonale Bestimmungen.

## HYGIENE MERKPUNKTE:

### Unverzichtbar:

- Händedesinfektionsmittel (Seife o. Pumpflasche)
- Flächendesinfektionsmittel in Sprühflasche zum Reinigen von Behandlungstisch, Möbeln etc.
- Instrumentendesinfektionsmittel zum Reinigen von Thermometern, Otoskoptrichter etc.
- Steril verpacktes Verbandsmaterial
- Sterile Gummihandschuhe
- Haushaltspapier, Zellstoff etc.
- Gummihandschuhe, Fingerlinge

### Zu beachten ist:

- Nach jedem Patienten Hände waschen!
- Den Behandlungstisch nach jedem Tier reinigen.
- Die Böden sind täglich mit einem Spezialreiniger nass aufzuwischen.
- Bei Verdacht auf Parasiten, ansteckende

